

Musikvereins Trachtenkapelle Lichtenau e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Musikverein Trachtenkapelle Lichtenau e.V. und hat seinen Sitz in Lichtenau - nachfolgend kurz Verein genannt -.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik, sowie die Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist Parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der Politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Lichtenau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b) Passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Musiker sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

- a) wer mindestens 40 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat.
- b) wer mindestens 50 Jahre dem Verein angehört hat
- c) sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

§ 5

Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und er kann ohne Angabe von Gründen die Ablehnung aussprechen. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in der, Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen, usw.).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Austritt und Ausschuß

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschuß.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschuß erfolgt mit dem Datum der Beschlußfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlußfassung durch die Jahreshauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben pünktlich teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und den Anordnungen des Dirigenten und des Vorstandes folge zu leisten.
4. Alle Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Alle Aktiven, Passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich zu zahlen.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist von einem Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich einmal unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor Termin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lichtenau einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind einem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich oder mündlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitgliedern sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) abschließende Beschlußfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen,
 - g) Aufnahme von Krediten
 - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - i) Bestätigung der Leitung der Bläserjugend des Vereins,
 - j) Erlaß und Änderung der Ehrungsordnung,
 - k) Änderung der Satzung
 - l) Auflösung des Vereins
4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder, alle Passiven und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) bis zu 3 gleichberechtigte Vorsitzende (mindestens aber 2),
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassierer,
 - d) den beiden Jugendleiter,
 - e) bis zu 8 Beiräten (Verwaltungsräten); davon mindestens 3 Passive Mitglieder.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.
Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand verteilt intern durch Beschluss die Aufgaben.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
6. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 5 beschließen, dass für die ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muß in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
3. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden der Vorstandsmitglieder einzuberufen ist.
4. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung muß einstimmig darüber entscheiden, ob in offener Abstimmung gewählt werden kann.
5. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

1. Die dem Verein gehörenden Vermögensteile sind von den Mitgliedern stets in gutem Zustand zu erhalten und können nur auf Beschluß des Vorstandes veräußert werden.
2. Dem Verein zugewiesenen Schenkungen und Stiftungen sind im Sinne des Stifters zu verwenden.
3. Einzelheiten über das Darbringen von Ständchen sind in einem gesonderten Punkt der Ehrungsordnung festgehalten.

§ 13

Ehrungen

1. Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
2. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrenordnung.

§ 14

Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 15

Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Mittelbaden e.V. ist der Verein verpflichtet, Daten seiner aktiven Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Lichtenau, im Februar 2017

Vorstandsmitglieder: